



Gemeinde  
**Bad Überkingen**

## **Kurtaxesatzung**

vom 10. Dezember 2020



## Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 10. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 10. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29. Oktober 2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### § 2 Kurtaxepflichtige Personen

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) im Ortsteil Bad Überkingen:	1,50 Euro
b) in den Ortsteilen Hausen, Unterböhringen und Oberböhringen:	1,00 Euro

Die Kurtaxe enthält die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Kurtaxe wird ab der ersten Übernachtung erhoben, wobei der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet wird.



#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, jedoch nicht von der Meldepflicht, sind befreit:
1. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen, sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen aufhalten oder eine Schule zum Zwecke der Aus- und Fortbildung am Ort und dem Umfeld von Bad Überkingen besuchen und im Rahmen dieser Tätigkeit in der Gemeinde übernachten.
  2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten/Jugendfreizeiten.
  5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe gegen Vorlage eines Nachweises um 25 v. H. ermäßigt.
- (3) Bei Personen, die sich im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme in der Luise von Marillac Klinik aufhalten, ermäßigt sich die Kurtaxe um 40 v. H. des Regelsatzes.

#### **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Karte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Karte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig und ist über den Vermieter abzurechnen.



## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Der Vermieter ist verpflichtet die Meldeunterlagen vom Tag der Anreise der beherbergten Person für ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten (Datenschutz).

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde, gegen Nachweis der Meldeunterlagen, abzuführen.

## **§ 9 Prüfungsrecht**

Beauftragte der Gemeinde Bad Überkingen sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zwecks Nachprüfung der Kurtaxepflicht die Vorlage der Meldeunterlagen zu verlangen und andere für die Erhebung der Kurtaxe maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Die Wohnungsgeber und der kurtaxepflichtige Gast sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Kurtaxe betreffen, Auskunft zu erteilen.



### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29. Oktober 2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 11. Dezember 2020

Matthias Heim  
-Bürgermeister-

